

Diese Richtlinien sind integrierender Bestandteil des Lizenzvertrags der SILVESTRI AG mit den Produzenten betreffend die Produktion und Vermarktung von Tieren im Rahmen der SILVESTRI Markenprogramme. Veränderte Marktbedingungen können Anpassungen zur Folge haben; die aktuell geltenden Richtlinien und Vorgaben finden sich auf der Website der SILVESTRI AG.

Anforderungen	Markenprogramm
	Silvestri Alpschwein IP-Suisse
A. Allgemeine Anforderungen / Bundesprogramme	
1 Vertragliche Zusammenarbeit	Zusammenarbeitsvertrag mit der Silvestri AG muss unterzeichnet vorliegen (inkl. Anhänge)
2 Rechtliche Grundlagen (TSchV, TAMV, DZV, Bio V, LMG etc.)	Einhaltung der gültigen Richtlinien und Vorgaben gilt aus Voraussetzung
3 Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)	
4 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	
5 Graslandbasierte Milch- & Fleischproduktion (GMF)	
6 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)	
7 Basiszertifizierung (Voraussetzung)	IP-Suisse
8 Nachhaltigkeit / Biodiversität und Ressourcenschutz	gem. Richtlinien IP-Suisse
9 Klimaschonende Bewirtschaftung / Reduktion von CO ₂ eq - Emissionen	gem. Richtlinien IP-Suisse
B. SILVESTRI-spezifische Anforderungen an Herkunft, Haltung und Fütterung	
1 Betriebs spezifische Grundanforderung	Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm/ keine Mastschweine, deren Haltung nicht den Haltungsanforderungen der Silvestri AG entsprechen
2 Schweinezuchtbetriebe	Auf allen Zuchtbetrieben, die Jäger für die Silvestri Programm liefern, haben Eber und Galtsauern permanenten Zugang zu Ausläufen gemäss den RAUS-Vorgaben.
3 Herkunft (geboren) / IP - Suisse anerkannten Zuchtbetrieben	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein
4 Vormast /IP -Suisse anerkannt	keine gebietspezifischen Vorgaben 25-60 kg
5 Sömmerungsdauer	ortsübliche Dauer, mindestens 56 Tage
6 Alpbestossung / Anzahl Tiere	Grundsatz : 1 Milchkuh = 1 Schwein Ausnahmebewilligung für mehr Schweine, erteilt die kantonale Amtsstelle, sie muss vor der Bestossung der Alp, dem Kd und der SAG vorgelegt werden : gesamte Alpzeit Ø mehr als 8 L Schotte am Tag/Tier
7 Gruppengrösse	maximal 100 Tiere pro Parzelle
8 Fütterungseinrichtungen	funktionstüchtig und sauber. Falls die Fütterung und/oder Tränke im Auslauf erfolgt, müssen die Fress- und Tränkebereiche für die Schweine befestigt sein.
9 Futter / Schotte	entspricht den aktuellen Labelanforderung der IP-Suisse

Anforderungen	Markenprogramm
	Silvestri Alpschwein IP-Suisse
10 Futter Mengen	während ganzer Sömmerung 195 kg Ergänzungsfutter empfohlen Ø Verbrauch 0.7kg pro Tier/Tag und ist auf max. 2kg Tier /Tag begrenzt. Bei deutlich höherem Verbrauch muss eine Begründung im Alp Ordner schriftlich vorliegen. z.B. Vormast "Kontrollhandbuch Berg und Alp, q.inspecta/4. Kraftfuttoreinsatz Alpschwein/01.10.2021
11 Wasser	Jeder Zeit frisches Trinkwasser in genügender Menge - Trockenfütterung pro 12 Tiere eine Tränkestelle - Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle
12 Liegebereich	allen Tieren muss immer eine eingestreute, trockene Liegefläche ohne Perferation zur Verfügung stehen
Liegefläche Unterstand/minimaler Flächenbedarf pro Tier	0.40 m ²
13 - Mastschwein 25-60 kg	0.60 m ²
- Mastschwein 60-110 kg	0.75 m ²
- Mastschwein 110-160 kg	
Futterplätze Flächenbedarf p. Tier	
14 - Abgestzte Ferkel < 15 kg / < 25 kg	Da nicht zu jeder Zeit gleiche Futterqualität gewährleistet werden kann, wird die volle Troglänge (Ausmast 33 cm pro Mastschwein) verlangt
- Mastschwein 25-60 kg	
- Mastschwein 60-110 kg	
- Mastschwein 110-160 kg	
- Eber/Muttersauen m. F./säugende	
15 Naturbodenauslauf / Nutzungsplan	Permanent zugänglich Die SAG erstellt mit den zuständigen Kantonalen Amtstellen "Umwelt-Gewässerschutz, Landwirtschaft", den für die Alp verbindlichen Nutzungsplan worin Lage, Grösse, Beschaffenheit des Areals und Auslauf klar definiert sind. KD kontrolliert Vorhandensein, System und Grösse. 3 Fotos (Frühling, Sommer, Herbst) der SAG senden.
17 Naturbodenauslauf / Alp Bewirtschaftung °	Bei anhaltendem Regenwetter mit stark vernässten Böden ist zur Schonung von Grasnarbe und Bodenstruktur der Auslauf auf Naturboden in allen Varianten zeitlich zu beschränken oder kurzfristig ganz zu schliessen (Anmerkung im Auslaufjournal). Fals notwendig am Enden der Alpsaison die notwendigen Massnahmen treffen (z. B. Einebnen, Ansäen von vegetationsfreien Flächen mit standort-angepasstem Saatgut),
19 Naturbodenauslauf / Alp - Klassisches System	mind. 10 m ² pro Tier (25 - 60 kg) 40 m ² pro Tier (ab 60 kg)
20 Naturbodenauslauf / Alp - System mit Wechselweiden	Wechselkonzept muss vorhanden sein grundsätzlich 40 m ² pro Tier mind. 20 m ² pro Tier permanent zugänglich
Naturbodenauslauf / Alp - System mit BTS-Raus im Stall plus Wühl und Suhl Areal auf Naturboden	IPS Suisse Haltungsbedingungen und zusätzlich 10m ² permanenten Zugang zu einem Wühl und Suhl Areal auf Naturboden
22 Suhle / Schattenplätze	Den Schweinen müssen während dem Sommerhalbjahr (1.Mai bis 31. Oktober) Schattenplätze im Freien und eine Suhle zurverfügung stehen.
23 Tiergesundheit °	Kranke oder verletzte Tiere zwingend separieren in einer Kranknbucht. Mindestfläche pro Tier "2.25 m ² " Gesunde Tiere müssen spätestens 14 Tage nach der Genesung wieder in die Gruppe integriert werden.
24 Eingriffe am Tier °	Das Coupieren der Schwänze ist verboten. Abklemmen oder Abschleifen der Zähne ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen (Biss-Schäden am Gesäuge oder den Wurfgeschwistern) ist ein leichtes Abschleifen der Zahnsitzen beim Ferkel erlaubt. Das Einsetzen von Nasenringen und -klammern ist verboten

Anforderungen	Markenprogramm
	Silvestri Alpschwein IP-Suisse
25 Medikamente °	Medikamente und Einstellfutter dürfen nur in Absprache und auf Anordnung des Bestandestierarztes eingesetzt werden. Das vorbeugende Verabreichen von Entwurmungsmitteln ist gestattet.
26 Schlachtgewicht (min./max.) °°°	78 - 102.00 kg
27 Versicherung °°	Pro Schlachtschwein wird CHF 1.00 abgezogen. Bei folgenden Schlachtbefunden kommt die Schweine-Versicherung zum Tragen: - Rotlauf "Hautrotlauf, Herzklappenrotlauf und Gelenksrotlauf" - Bauchfellentzündung
C. Lieferkette / Vermarktung / Kontrolle	
1 Vermarktung / Vermittlung / Mengenplanung	Silvestri AG (in Zusammenarbeit mit Produzenten und Abnehmern)
2 Tiertransport	gemäss Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS Die Tiere dürfen maximal 24 Stunden vorher aufgestallt werden.
3 Preissystem / Marktpreise °°°	Preise und Konditionen gemäss aktuell gültigen Einkaufsbedingungen der Silvestri AG (www.silvestri.swiss)
4 Kontrollstelle	Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz
5 Zertifizierungsstelle	bio.inspecta
6 Kontrolldaten / Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	Partner gewähren der Silvestri AG bzw. der Kontrollorganisation vertraglich Zugriff auf alle Daten betreffend die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien
7 Kontrollrhythmus / Tierhaltung	jährlich angemeldete Kontrollen, unangemeldete Kontrollen jederzeit möglich
8 Kontrollrhythmus / Tiertransport	jährlich werden mind. 2 unangemeldete Transportkontrollen (in den Schlachthof) durchgeführt.
9 Labelvignetten/Begleitdokumente	Es ist zwingend die Vignette Alpschwein IP-Suisse auf dem Begleitdokument anzubringen (Lieferung in Schlachthof). Bei fehlen der Vignette, werden die Schweine zum QMSF Preis abgerechnet.
10 Sanktionen	Sanktionen erfolgen durch die zuständige Kontroll-/Zertifizierungsstelle gem. Sanktionsreglement der Silvestri AG
<p>° Alle Behandlungen und separierte Tiere sind im Journal (Behandlungsjournal, Auslaufjournal, Spezielle Vorkommnisse zu dokumentieren mit Grund und Datum.</p> <p>°° Muss zwingend auf Zusammenarbeitsvertrag vermerkt sein, wenn nicht gewünscht.</p> <p>°°° Optimales Schlachtgewicht je nach Marktlage; Preisabstufung gemäss aktuellen Einkaufsbedingungen der Silvestri AG (www.silvestri.swiss).</p>	